

Herrn
Landeshauptmann
Anton Mattle
Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktirol.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VD-1590/1/17-2023

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Mag. Braun/mh

Durchwahl
1267

Datum
31.08.2023

Entwurf eines Gesetzes über Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung zum Zweck der Digitalisierung von Verwaltungsabläufen (Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,
lieber Anton!

Die Unterstützung der Digitalisierung und das Vorantreiben der Innovation ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit und daher auch eines der strategischen Leitziele der Wirtschaftskammer Tirol. Die Digitalisierung von Verwaltungsabläufen ist ein wichtiger Schritt in Richtung Modernisierung und erleichtert und beschleunigt unseren Mitgliedsbetrieben und auch allen Bürgern verwaltungsrechtliche Verfahren immens.

Positiv und auf jeden Fall zu befürworten ist aus Sicht der Tiroler Wirtschaftskammer:

- Die grundsätzliche Bereitschaft digitale Antragsunterlagen anzunehmen, dem Antragswerber aber auch die Wahlfreiheit der physischen Einbringung offen zu lassen. Somit besteht kein Zwang zur elektronischen Einbringung.
- Die Schaffung und Erweiterung der amtswegigen Datenermittlung („Once-Only-Prinzip“).
- Der Verzicht auf RSB-Briefe zu Gunsten der elektronischen Zustellung von behördlichen Schriftstücken.
- Die Neufassung der digitalen Veröffentlichung/Kundmachung von Verordnungen und sonstigen Rechtsakten und Mitteilungen.
- Die Erweiterung der Möglichkeit von digitalen Beschlussfassungen.
- Die Möglichkeit, dass die Unterlagen von Verfahren, wie auch Plansätze etc., auf der Gemeindewebsite zugänglich gemacht werden können.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Tirol gilt zu bedenken:

- **Neuordnung des Kundmachungswesens:**
Offensichtlich ist geplant, für die künftige Kundmachung des örtlichen Raumordnungskonzepts sowie der Bebauungspläne im RIS auf Basis bereits begonnener technischer Vorarbeiten im TROG 2022 *neue* Regelungen zu schaffen. Aus unserer Sicht sollten diesbezüglich idente Regelungen wie bei einer Kundmachung der Flächenwidmungspläne eingeführt werden.
- **Änderung der Tiroler Bauordnung 2022 - § 29a:**

Zunächst ist kritisch anzumerken, dass der Gesetzesentwurf zu den neuen Bestimmungen der Tiroler Bauordnung keine erläuternden Bemerkungen enthält.

Wir sind der Auffassung, dass die digitalen Prozesse nicht ausreichend spezifiziert sind, um eine durchgängige und lückenlosen digitale Einreichung zu gewährleisten. Die Begrifflichkeit „schriftlich“ ist unklar formuliert. Umfasst der Begriff „schriftlich“ auch die elektronische Einbringung?

Insbesondere wäre zu regeln, **in welcher Form die Pläne** einzureichen sind. Die Wirtschaftskammer Tirol sieht hier einen Widerspruch zu § 5 der Tiroler BauunterlagenVO. Diese Bestimmung legt fest, dass *„(1) Die Planunterlagen müssen in dunkler Farbe auf hellem Grund erstellt und von haltbarer Qualität sein. (2) Die Pläne sind gefaltet im Format DIN A4 auszuführen. Auf der linken Seite ist ein Heftrand von ca. 25 mm vorzusehen.“*

Im Gegensatz dazu wird in anderen Bundesländern diesem Umstand Rechnung getragen. So regelt die Vorarlberger Bauordnung, dass *„... ein Plan über die Lage und die Höhenverhältnisse des Baugrundstückes unter Berücksichtigung allfälliger von der Landesregierung mit Verordnung festgelegter Anforderungen betreffend Inhalt, Maßstab und Form der Pläne sowie betreffend Datenträger, Datenübermittlung und Datensicherheit...“* dem Antrag anzuschließen sind.

Die oberösterreichische Bauordnung spricht davon, dass eine Ausfertigung genügt, wenn der Behörde ein digitaler Plan im maximalen Planformat DIN A3 übermittelt wird.

Dies sollte daher entsprechend präzisiert werden.

- **Änderung der Tiroler Bauordnung 2022 - § 36:**
Hier sollte zusätzlich eine Verpflichtung der Behörde zur dauerhaften digitalen Archivierung und Bereithaltung der Baubewilligung samt Genehmigungsplänen und -dokumenten verankert werden, um zukünftig Feststellungsverfahren möglichst hintanzuhalten.
- **Änderung des Tiroler Straßengesetzes § 42 Abs. Abs 1:**
„Die dem Ansuchen nach § 41 Abs. 2 lit. a und b anzuschließenden Unterlagen sowie die entsprechenden Grundbuchsauszüge sind während der Dauer des Anschlages im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.“ Wünschenswert wäre, diese Unterlagen im Sinne der Digitalisierungsoffensive auf der Gemeinde-Homepage zu veröffentlichen.

Zusammengefasst prägt die digitale Transformation Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag und zwingt Verwaltung und Wirtschaft zu einer stetigen Weiterentwicklung. Wir sehen daher im gegenständlichen Gesetzesentwurf einen ersten Schritt auf den Weitere folgen müssen.

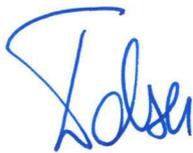
So wird es auch Aufgabe des Bundesgesetzgebers sein „nachzuziehen“, um digitale Einreichungen auch im Betriebsanlagen- und anderen Genehmigungsverfahren gesetzlich zu verankern.

Ein weiteres Digitalisierungspotenzial sehen wir auch in der Schaffung von digitalen Schnittstellen. Ein Beispiel hierfür wäre etwa die Abwicklung der gemeinsamen Tiroler Beratungsförderung des Landes Tirol und der Wirtschaftskammer Tirol.

Insgesamt werden die Bestrebungen zur Digitalisierung der Tiroler Landesverwaltung und somit auch das vorliegende Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023 aber sehr positiv gesehen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge und stehen für Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Christoph Walser
Präsident
Wirtschaftskammer Tirol



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin
Wirtschaftskammer Tirol